



Haus des Stiftens

Engagiert für Engagierte

ANFORDERUNGEN ETHISCH- NACHHALTIGES INVESTMENT

KRITERIEN UND PROZESSE ZUR GESELLSCHAFTLICH
UND ÖKOLOGISCH VERANTWORTUNGSVOLLEN
VERANLAGUNG IN UNSEREN WERTPAPIERPORTFOLIOS

VERSION 04 / OKTOBER 2022

Inhalt

HINTERGRUND & MOTIVATION.....	2
GÜLTIGKEITSBEREICH.....	3
ANFORDERUNGEN I: AUSSCHLUSSKRITERIEN.....	4
ANFORDERUNGEN II: POSITIVE KRITERIOLOGIE.....	7
ANFORDERUNGEN III: METHODISCHE QUALITÄT.....	9
CONTROLLING.....	10
ANHANG.....	11

HINTERGRUND & MOTIVATION

Auch die Investmentsphäre ist Teil umfassender gesellschaftlicher Wirksamkeit und Verantwortung von Stiftungen und Non-Profits.

Das Haus des Stiftens ist ein Sozialunternehmen, das seit über 25 Jahren wirkungsvolles Engagement erleichtert und im Sinne der UN-Nachhaltigkeitsziele zu mehr Gemeinwohl beiträgt. Dafür bietet ein motiviertes Team gemeinsam mit Partnern Unterstützung für Stiftungen, NPOs und Unternehmen.

DAS KONZEPT VERMÖGENSPoolING

Die Vermögenspooling-Fonds sind offene Publikumsfonds, die sich besonders für die Geldanlage von Stiftungen und anderen Non-Profits mit kleinem und mittlerem Vermögen eignen. Das Haus des Stiftens hat diese Fonds initiiert und die Rahmenbedingungen festgelegt. Größere Stiftungen investieren einen höheren zweistelligen Millionenbetrag und ermöglichen dadurch die Kosten gering zu halten. Finanzexperten kontrollieren die Vermögensverwaltung und unabhängige Gutachter erstellen jährliche Analysen zu Kosten, Risikomanagement und Nachhaltigkeit.

NACHHALTIG INVESTIEREN

Stiftungen und Non-Profits haben ausgeprägte gesellschaftliche, ökologische oder ethische Werthaltungen und Zielsetzungen. Diese sollen auch in der Sphäre der Kapitalanlage nicht konterkariert und idealerweise sogar unterstützt werden.

Wir im Haus des Stiftens streben an, die von uns initiierten Investmentfonds möglichst nachhaltig auszurichten. Grundsätzlich arbeiten wir mit ausgewählten Partnern, die sich wie wir den ESG-Kriterien Environment, Social und Governance verschrieben haben. Dazu gehören auch die Vermögensverwalter, der Anlagebeirat und weitere Finanzexperten. Derzeit folgen Vermögenspooling-Fonds 1 und Fonds 2 nachhaltigen Kriterien, jährlich werden sie umfassend von einem auf Nachhaltigkeit spezialisierten Experten geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden mit den Vermögensverwaltern besprochen, damit die Anleger eine höchstmögliche Sicherheit haben, dass das Produktversprechen „Nachhaltigkeit“ in den beiden Fonds eingelöst wird. In Fonds 3 sind wir beim Nachhaltigkeits-aspekt in der Planungsphase.

GÜLTIGKEITSBEREICH

Gültigkeit für alle deklariert ethisch-nachhaltigen Portfolios, und innerhalb dieser für alle Arten von Wertpapieren und Emittenten!

Das vorliegende Dokument enthält die gesellschaftlichen, ökologischen und ethischen Anforderungen des Haus des Stiftens und der durch uns repräsentierten Investoren an die nachhaltige Portfolios und die dahinter stehenden Akteure – insbesondere Fondsgesellschaften und Asset Manager sowie deren Dienstleister wie z.B. Researchagenturen und Datenprovider.

GÜLTIGKEIT NACH PORTFOLIOS

Uneingeschränkte Gültigkeit besitzen die Ethik- und Nachhaltigkeitsanforderungen für all jene von uns initiierten Portfolios bzw. Fonds, für welche Ethik und Nachhaltigkeit ein deklariertes Ziel darstellt.

Aktuell sind dies der Vermögenspooling-Fonds 1 und der Vermögenspooling-Fonds 2.

GÜLTIGKEIT NACH WERTPAPIEREN UND EMIT-TENTEN

Unsere Fonds enthalten verschiedene Arten von Wertpapieren - insbesondere Aktien und Anleihen. Während Aktien nur von Unternehmen begeben werden, können Anleiheschuldner sowohl private und öffentliche Unternehmen als auch Staaten, Gliedstaaten und staatliche Organisationen oder internationale Organisation sein. Alle diese Wertpapiere bzw. Emittentenkategorien sind Gegen-stand der Ethik- und Nachhaltigkeitsanforderungen. Ausnahmequoten sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Dort wo unsere Anforderungen zwischen Unternehmen und Staaten differenzieren sind jene gültig, deren Charakter der jeweilige Emittent am stärksten entspricht (z.B. ist auch ein staatliches Unternehmen i.d.R. wie ein Unternehmen zu beurteilen, und nicht über die Kriterien für Staaten).

Von den Ethik- und Nachhaltigkeitsanforderungen ausgenommen sind derivative Instrumente sofern sie der Absicherung dienen sowie Positionen an liquiden Mitteln. Auch die Währung, in der ein Wertpapier notiert, betrachten wir grundsätzlich als ethisch neutral.

ANWENDUNG

Die vorliegenden Anforderungen gelten sowohl initial – d.h. bei der Auswahl von Fonds- und Asset Management Gesellschaften bzw. Nachhaltigkeits-verfahren und der Festlegung von Ausschlusskriterien - als auch für die laufende Überprüfung auf Einhaltung.

VERBINDLICHKEIT

Die Anforderungen bzw. die auf dieser Basis getroffenen Festlegungen sollen verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Management- und Dienstleistungsvereinbarungen sein.

ANFORDERUNGEN I: AUSSCHLUSSKRITERIEN

Keine Partizipation an Produkten und Praktiken die den Prinzipien der Nachhaltigkeit grundsätzlich widersprechen!

Bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Technologien und Aktivitäten von Unternehmen betrachten wir als unvereinbar mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Ebenso gibt es Länder mit Regierungs- und Gesellschaftssystemen und Praktiken, die aus ethischer Sicht grundsätzlich abzulehnen sind.

Finanzdienstleister bzw. deren Provider von Nachhaltigkeitsresearch bieten meist standardisierte aber kundenspezifisch wählbare Ausschlusskriterien an. Die folgenden Ausschlüsse für Unternehmen → U1 bis U11 und Staaten → S1 bis S7 sollen in den ethisch-nachhaltigen Portfolios des Haus des Stiftens umgesetzt werden. Im Detail abweichende Definitionen und Operationalisierungen (z.B. Signifikanzschwellen) sind im Einzelfall zulässig.

FÜR UNTERNEHMEN UND ÄHNLICHE EMITTENTEN

U1 Waffen und Rüstungsgüter

Unternehmen, die (a) militärische Waffen, Waffensysteme oder (b) sonstige Rüstungsgüter entwickeln, erzeugen oder vertreiben oder (c) spezifische Dienstleistungen für Militär oder Rüstungsindustrie erbringen.

Als Signifikanzschwelle für (a), (b) und (c) gilt ein Ausmaß von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U2 Nuklearenergie

Unternehmen, die (a) Nuklearkraftwerke betreiben oder (b) hierfür wesentliche und spezifische Komponenten einschließlich (c) nuklearer Brennstoffe entwickeln, erzeugen oder vertreiben oder (d) spezifische Dienstleistungen für die Nuklearindustrie erbringen.

Als Signifikanzschwelle für (a), (b), (c) und (d) gilt ein Ausmaß von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U3 Kohle

Unternehmen, die (a) Kohlekraftwerke betreiben oder (b) thermische Kohle gewinnen oder vertreiben.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt ein Ausmaß von >10% und für (b) eines von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U4 Tabak

Unternehmen, die (a) Tabak oder Tabakprodukte erzeugen oder (b) vertreiben.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt ein Ausmaß von >5% und für (b) eines von >10% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U5 Glücksspiel und Wetten

Unternehmen, die (a) Glücksspiele oder Wetten anbieten oder (b) spezifische Ausstattung erzeugen bzw. Dienstleistungen erbringen.

Als Signifikanzschwelle für (a) und (b) gilt ein Ausmaß von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U6 Agrar-Gentechnik

Unternehmen, die (a) gentechnisch verändertes Saatgut oder gentechnisch veränderte Pflanzen erzeugen oder (b) diese bzw. deren Ernteerträge vertreiben.

Als Signifikanzschwelle für (a) und (b) gilt ein Ausmaß von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U7 Verwendung embryonaler Stammzellen

Unternehmen, die (a) menschliche Embryonen oder embryonale Stammzellen verwenden.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt ein Ausmaß von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U8 Pornographie

Unternehmen, die (a) pornographische Inhalte erstellen oder (b) publizieren oder vertreiben.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt ein Ausmaß von >5% und für (b) eines von >10% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U9 Verletzung von Menschenrechten und grundlegenden Arbeitnehmerrechten

Unternehmen, die (a) Menschenrechte oder (b) grundlegende Arbeitnehmerrechte – insbesondere die Kernübereinkommen der International Labour Organization – verletzen.

Als Signifikanzschwelle für (a) und (b) gilt eine massive und systematische Betroffenheit.

U10 Kontroverse Wirtschaftspraktiken

Unternehmen, die sich (a) kontroverser und insbesondere illegaler Praktiken im Umgang mit Kunden, Mitbewerbern oder Behörden bedienen. Hierzu zählen z.B. Korruption, Bestechung, Bilanzfälschung, Steuerhinterziehung und Marktmanipulation.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt eine massive und systematische Betroffenheit.

U11 Kontroverses Umweltverhalten

Unternehmen, die sich (a) kontroverser und insbesondere illegaler Praktiken im Umgang mit der natürlichen Umwelt bedienen. Hierzu zählen z.B. das Auslösen von Umweltkatastrophen, der Einsatz von Hochrisiko-Technologien oder der Umgang mit besonders umweltschädlichen Substanzen.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt eine massive und systematische Betroffenheit.

FÜR STAATEN UND ÄHNLICHE EMITTENTEN

S1 Autoritäre Regierungsformen

Staaten, in denen (a) die Bürger kein Mindestmaß an Partizipation, Rechtssicherheit und Freiheit genießen.

Als Maßstab für (a) kann der Freedom House Index in der Ausprägung „not free“ dienen.

S2 Offensive Rüstungspolitik

Staaten, die (a) Nuklearwaffen besitzen oder (b) über ein sehr hohes Militärbudget verfügen.

Als Maßstab für (b) dient ein Militärbudget >3% der jährlichen Wirtschaftsleistung.

S3 Korruption

Staaten, in denen (a) Korruption in Politik, Wirtschaft und Verwaltung eine massive Rolle spielt.

Als Maßstab für (a) dient ein Corruption Perception Index (CPI) <40.

S4 Nuklearenergie

Staaten, in denen (a) der Anteil der nuklearen Energieerzeugung hoch ist bzw. in absehbarer Zeit sein wird.

Als Maßstab für (a) dient ein Atomstromanteil an der Gesamtstromerzeugung von >25%.

S5 Mangelhafte Klimapolitik

Staaten, die (a) der jeweils relevanten internationalen Klimaschutzvereinbarung nicht beigetreten sind.

Als aktueller Maßstab für (a) dient die Nicht-Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens.

S6 Verletzung von Menschenrechten

Staaten, in denen (a) die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind.

Als Maßstab für (a) kann die fehlende Teilnahme an relevanten internationalen Menschenrechtsabkommen dienen bzw. eine faktisch schlechte Menschenrechtssituation.

S7 Todesstrafe

Staaten, die (a) die Todesstrafe anwenden.

ANFORDERUNGEN II: POSITIVE KRITERIOLOGIE

Gezielte Investition in Unternehmen und Staaten mit hohen sozialen, ökologischen und ethischen Standards!

Ethisch-Nachhaltig investieren beschränkt sich nicht auf den Ausschluss kritischer Emittenten, sondern bedeutet gezielt Unternehmen und Staaten mit hohen und stabilen Umwelt- und Sozialstandards zu identifizieren und auszuwählen.

Die meisten Finanzdienstleister greifen auf Verfahren und Analysen bzw. Daten von externen Nachhaltigkeits-Researchagenturen zurück. Für das Haus des Stiftens reduziert sich der Gestaltungsspielraum bei Positivkriterien auf die Auswahlentscheidung für einen bestimmten Finanzdienstleister bzw. das von ihm verwendete Verfahren. Unsere diesbezüglichen Anforderungen → K1 sind deshalb nur allgemein formuliert und zielen ab auf eine möglichst umfassende Abdeckung unseres breiten Verständnisses von Ethik und Nachhaltigkeit mit tauglichen Kriterien. Als Struktur kommt hierfür bevorzugt das Stakeholdermodell in Frage, aber auch andere Konzeptionen wie z.B. die nach Zielen gegliederten Sustainable Development Goals (SDGs) sind grundsätzlich geeignet.

Ein individueller Spielraum kann bei der Definition des Anspruchsniveaus gegeben sein → K2. Hier ist es unser Ziel, ein hohes bzw. deutlich überdurchschnittliche Niveau zu erreichen.

ANFORDERUNGEN AN DIE KRITERIOLOGIEN

K1 Breite und Tiefe der Kriteriologie

Ein Unternehmen, Staat oder sonstiger Emittent muss auf Grundlage einer ausreichend breiten und tiefgehenden Betrachtung aller wesentlichen Bestimmungsfaktoren seiner Ethik und Nachhaltigkeit analysiert und beurteilt werden.

Die Breite der Kriteriologien bemisst sich daran, inwieweit alle Bereiche etablierter ganzheitlicher Konzepte – insbesondere des Stakeholdermodells für Unternehmen – mit tauglichen allgemeinen sowie branchen- und sonstigen kontextspezifischen Kriterien abgedeckt sind. Anerkannte Verfahren verwenden auf unterster Ebene viele Dutzend bis mehrere Hundert Kriterien bzw. Indikatoren.

Die Tiefe der Kriteriologien bemisst sich daran, welche Relevanz, Aussagekraft und Messschärfe die Kriterien bzw. Indikatoren besitzen. Etablierte Verfahren verwenden eine Mischung aus qualitativen und quantitativen Maße, wogegen rein digitale Indikatoren (ja/nein) meist weniger aussagekräftige Ergebnisse liefern.

Beispiele für Unternehmens-Positivkriterien

Mitarbeiter: Entlohnung, Sicherheit am Arbeitsplatz, Aus- und Weiterbildung, Gleichbehandlung; Kunden bzw. Produkte: Qualität, Produktsicherheit, Preis-Leistungsverhältnis, Marketingpraktiken; Lieferanten: Fairness und Stabilität, Überbindung von Sozial- und Umweltstandards; Öffentlichkeit: Corporate Citizenship, Steuerverhalten, Anti-Korruptions-Regeln, Nachhaltigkeits-Reporting; Natürliche Umwelt: Umweltmanagement, Ressourcenintensität, CO₂, Wasserverbrauch, Abfall, Ökoprodukte; Kapitalgeber: Transparenz, Corporate Governance, Risikomanagement.

Beispiele für Länder-Positivkriterien

Frieden, Sicherheit, Wohlstand, Gesundheit, Bildung, Partizipation, Freiheit, Sinnstiftung, Ressourcenschonung.

K2 Anspruchsniveau

Unabhängig von der Qualität des Analyseverfahrens ist der definierte Anspruch an Investierbarkeit (z.B. in Form eines Mindestratings oder einer Quote à la „die besten x% einer Branche“).

Aus Sicht des Haus des Stiftens soll ein Unternehmen, Land oder sonstiger Emittent absolut oder im Vergleich zu einer Peer Group ein hohe bzw. deutlich überdurchschnittliche Ethik- und Nachhaltigkeitsbeurteilung aufweisen um investierbar zu sein.

ANFORDERUNGEN III: METHODISCHE QUALITÄT

Aktualität der Daten und qualitätsvolle Prozesse bei der Erstellung der Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse!

Neben den Kriterien spielen auch die Prozesse, mit denen die relevanten Daten erhoben, analysiert und zu Beurteilungen verdichtet werden eine Rolle für die Qualität und Glaubwürdigkeit eines ethisch-nachhaltigen Portfolios.

Hierbei haben die Finanzdienstleister bzw. Researchagenturen i.d.R. keinen Gestaltungsspielraum und das Haus des Stiftens ist auf die Auswahlentscheidung beschränkt, in welche die Qualitätsanforderungen eingehen → M1 und M2.

ANFORDERUNGEN AN DIE METHODEN

M1 Aktualität der Beurteilungen

Die Ethik- und Nachhaltigkeitsbeurteilung eines Unternehmens, Landes oder sonstigen Emittenten muss laufend überprüft und in einer geeigneten Frequenz aktualisiert werden.

Anerkannte Verfahren sehen umfassende Updates alle ein bis maximal zwei Jahre vor.

M2 Qualität der Analyseprozesse

Die Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse eines Unternehmens, Landes oder sonstigen Emittenten muss auf Basis eines systematischen und nachvollziehbaren Prozesses ablaufen, der eine hohe und homogene Qualität der Ergebnisse sicherstellt.

Als Indikator hierfür kann eine anerkannte Zertifizierung – z.B. gemäß Arista-Standard – dienen.

CONTROLLING

Wiederkehrende Überprüfung der Verfahren, der faktischen Portfolios und der Finanz-dienstleister!

Die Erfüllung der nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen I bis III sollen regelmäßig überprüft werden. Gegenstand der Überprüfung müssen sowohl die jeweiligen Verfahren, als auch die faktischen Portfolios sein. Ein systematischer Controllingprozess inklusive Feedbackschleife und Maßnahmenentwicklung ist noch zu entwerfen.

ANHANG

A. „Die Top Ten Ausschlusskriterien in Deutschland (in Milliarden Euro)“ für Unternehmen (Tabelle 1) und für Staaten (Tabelle 2)

1.	Waffen (Produktion und Handel)	35,0
2.	Menschenrechtsverletzungen	20,1
3.	Arbeitsrechtsverletzungen	18,7
4.	Glücksspiel	15,8
5.	Korruption und Bestechung	15,4
6.	Tabak	15,3
7.	Pornografie	15,2
8.	Alkohol	12,8
9.	Kernenergie	12,0
10.	Umweltzerstörung	11,8

1.	Korruption	9,5
2.	Diktaturen	9,4
3.	Verstöße gegen Waffensperrverträge	8,8
4.	Todesstrafe	7,2
5.	Kernenergie	6,4

Quelle: Forum Nachhaltige Geldanlagen, 2017,
„Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen 2017“,
www.forum-ng.org/de/publikationen-und-literatur/publikationen.html

B. „Mögliche ethische Ausschlusskriterien“ aus der Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ für katholische Einrichtungen in Deutschland

Kriterium*	Länder	Unternehmen
Einzelperson		
▶ Abtreibung		x
▶ Arbeitsrechtsverletzungen		x
▶ Embryonale Stammzellforschung		x
▶ Pornografie		x
▶ Suchtmittel (Tabak, Alkohol, Glücksspiele)		x
Gesellschaft		
▶ Korruption	x	x
▶ Menschenrechtsverletzungen	x	x
▶ Rüstung	x	x
▶ Todesstrafe	x	
▶ Totalitäre Regime	x	
▶ Unlauteres Geschäftsgebaren		x
Schöpfung		
▶ Ausbeuterisches Umweltverhalten	x	x
▶ Atomenergie	x	x
▶ Gefährliche Chemikalien und klimaschädliche Substanzen		x
▶ Grüne Gentechnik		x
▶ Rohstoffe (problematischer Abbau und Spekulation)		x
▶ Tierversuche		x

Quelle: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Zentralkomitee der deutschen Katholiken, 2015, Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren - Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland“, www.zdk.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/-Ethisch-nachhaltig-investieren--966S/

C. Empfohlene Ausschlusskriterien aus dem „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“

Ausschlusskriterien² für Unternehmen

- Unternehmen, die an der Entwicklung oder Herstellung von **Rüstungsgütern** (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) beteiligt sind sowie Unternehmen, die unabhängig von ihrem Umsatzanteil an der Entwicklung oder Herstellung von **geächteten Waffen** beteiligt sind
- Unternehmen, die **Spirituosen** (Mindestalkoholgehalt 15 Volumenprozent) herstellen
- Unternehmen, die **Tabakwaren** herstellen
- Unternehmen, die kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben
- Unternehmen, die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch **verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen** verletzen
- Unternehmen, die **gentechnisch verändertes Saatgut** herstellen
- Unternehmen, die Produkte herstellen die unter Unterstützung oder Tolerierung **menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit** (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO) – auch in der Zulieferkette – produziert werden.

Weitere Ausschlusskriterien können von Investoren unter anderem für Unternehmen festgelegt werden, die nicht notwendige/nicht vorgeschriebene Tierversuche durchführen oder embryonale Stammzellenforschung betreiben.

Ausschlusskriterien³ für Staaten

- Staaten, deren **Friedensstatus** nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig (»very low«) eingestuft wird,
- Staaten, die die **Todesstrafe** praktizieren,
- Staaten, die als **»nicht-frei«** (im Sinne von »Freedom in the World« von »Freedom House«) klassifiziert werden,
- Staaten, die als **besonders korrupt** (im Sinne des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International) wahrgenommen werden (Rating < 40),
- Staaten, deren **Klimaschutzleistungen** nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht (»very poor«) bewertet werden.

Quelle: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 2016, „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“, www.aki-ekd.de/leitfaden-ethisch-nachhaltige-geldanlage/

Haus des Stiftens Invest4Good GmbH

Landshuter Allee 11, 80637 München
Telefon: +49 (0)89 744 200 210
E-Mail: muenchen@hausdesstiftens.org